

Erklärung der Verwertungsanlage

(Hinweis: Die Erklärung ist von demjenigen Unternehmen abzugeben, das tatsächlich die abschließende Verwertung der Abfälle nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) durchführt.)

Es wird von dem Betreiber der Verwertungsanlage (Bieter selbst oder vom Bieter beauftragter Unterauftragnehmer), der die Verwertung der ausgeschriebenen Menge an Altholz Kat. III tatsächlich durchführt, bestätigt, dass im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter die in der Ausschreibung enthaltenen Anforderungen und Bedingungen umfassend bekannt sind und für den Vertragszeitraum hinsichtlich der Verwertung der Altholzmengen gewährleistet werden. Insbesondere sind folgende Ausschreibungsbedingungen durch den Betreiber der Verwertungsanlage (Bieter selbst oder vom Bieter beauftragter Unterauftragnehmer) voll inhaltlich anzuerkennen und zu erfüllen:

1. Im Vertragszeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2026) sind Altholzmengen der Kategorie III aus privaten Haushaltungen (Mischsortiment aus der Sperrabfallentsorgung) im Umfang von ca. 4.200 t im Vertragszeitraum +/- 10 % bezogen auf die Gesamtmasse im Kalenderjahr ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Verwertungsanlage garantiert die dazu erforderliche Verarbeitungskapazität, einschließlich der angegebenen Mengenschwankungen sowie die Durchführung der Verwertung nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
2. Mit Übernahme der Altholzmengen durch den Bieter werden diese dessen Eigentum. Die vom Betreiber der Verwertungsanlage (Bieter selbst oder vom Bieter beauftragter Unterauftragnehmer) durchgeführten Behandlungen der übernommenen Altholzmengen erfolgen in alleiniger Verantwortung und auf eigenem Risiko. Eventuelle Beanstandungen seitens des Betreibers der Verwertungsanlage zur Qualität/Zusammensetzung der ihm zur Verwertung gelieferten Altholzmengen können nur vom Bieter gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
3. Der angebotene Behandlungspreis für die vom Bieter übernommene Tonne an Altholz ist für den Vertragszeitraum ein Festpreis. Die ggf. angebotene Gutschrift der Beteiligung am Verwertungserlös für die vom Bieter übernommene Tonne an Altholz ist für den Vertragszeitraum festgeschrieben. Einzelheiten regelt der mit dem Bieter nach Zuschlagserteilung zu schließende Vertrag.

Diese Erklärung wird im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter Bestandteil des Vertrages.

.....
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Betreiber der Verwertungsanlage